Gebührenordnung zum Reglement über die Hundehaltung

Genehmigung Gemeinderat
vom 31. März 2009 I GRB Nr. 244
in Kraft seit 1. Januar 2010 I GRB Nr. 244
Stand 1. Januar 2010

Gebührenordnung

zum Reglement über die Hundehaltung

der Einwohnergemeinde Münchenstein

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Jährliche Gebühren 3
§ 2 Einmalige Gebühren 3
§ 3 Mahngebühr 3
§ 4 Befreiung von Gebühren 3
§ 5 Inkrafttreten 4

Gebührenordnung zum Reglement über die Hundehaltung

Der Gemeinderat Münchenstein erlässt an der Sitzung vom 31. März 2009 mit GRB Nr. 244, gestützt auf § 9 des Reglements über die Hundehaltung der Einwohnergemeinde Münchenstein vom 25. Oktober 2005, folgende Gebührenordnung:

§ 1 Jährliche Gebühren

[1]Jährlich anfallende Gebühren:

Erster Hund pro Haushalt	Fr.	100.00
AKZ-Hund		
(Schutz-, Fährten-, Sanitäts-, Lawinen-, Katastrophen-,Schweiss-, Begleithund)	Fr.	50.00
Gewerbsmässige Zucht	Fr.	300.00

[2]Die Gebühren sind zu Beginn des Jahres nach Rechnungsstellung durch die Gemeinde zu bezahlen.

[3]Bei Neuanmeldung ist die Gebühr direkt am Schalter oder sofort nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

§ 2 Einmalige Gebühren

Gewerbsmässige Zucht: Grundbewilligung	Fr.	500.00
Hundemarke (Lebenszeichen)	Fr.	25.00
Einschreibegebühr	Fr.	25.00
Ersatzhundemarke	Fr.	25.00

§ 3 Mahngebühr

Mahngebühr	Fr.	30.00

§ 4 Befreiung von Gebühren

[1]Keine Gebühren werden gemäss § 8 des Kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995 erhoben für

– den ersten Hund auf Nebenhöfen (Hofhund auf Nebenhöfen)	Fr.	0.00
– Diensthunde (Polizei, Grenzwache, Militär)	Fr.	0.00
– Blindenführhunde	Fr.	0.00

[2]Im Weiteren werden auch keine Gebühren erhoben für

– Patenhunde (Schule für Blindenführhunde)	Fr.	0.00
– Hilfshunde für Behinderte	Fr.	0.00

[3]In begründeten Fällen kann der Gemeinderat die Gebühren ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Januar 2006.

Für den Gemeinderat

Der Präsident	Die Verwalterin
W. Banga	B. Grieder